

10 B 1.09 (10 C 2.09, 10 PKH 2.09)

Bundesverwaltungsgericht

Beschluss vom 19.2.2009

Gründe

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 166 VwGO i. V. m. mit den §§ 114 ff. ZPO.

Die Beschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet.

Die Revision ist gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Sie kann dem Bundesverwaltungsgericht Gelegenheit geben, den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 AufenthG bzw. des § 3 Abs. 2 AsylVfG weiter zu klären.

Vorinstanz: Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19.9.2008, 10 A 10474/08